

I. N. 12170

170



Münch., 4 Mai 1874.

"Selbstständig" ist jetzt so  
verstanden, daß es nicht ohne  
dessehalb auch bestrafen wird.  
Sich wehren ist zwar nicht  
verboten, und ferner, überhaupt  
keine Strafe, die Anwendung  
des Mittels für das Verbrechen:  
das ferner, nachdem dasselbe  
nicht von der Gewalt der  
Behörde sein von der Verur-  
teilung approbirt werden.  
Nun die Zeit der Auffüh-  
rung und die Bestrafung  
sind nicht zu verwehren.

Freundlichst

J. N.

J. N. v. Dingeldey







